



Altersvorsorge - Kompendium 2020

Weiler-Finanz



Versicherungen · Geldanlage · Ruhestandsplanung

Die drei Schichten der Altersvorsorge



- 3.** • Vorgelagerte Besteuerung, d.h. die Beiträge erfolgen aus versteuertem Einkommen. Die Besteuerung der Rente erfolgt nach den individuellen Regelungen des jeweiligen Produktes (z.B. Ertragsanteilbesteuerung bei der privaten Rentenversicherung)
- 2.** • Nachgelagerte Besteuerung: d.h. bis zu bestimmten Obergrenzen sind die Beiträge steuerlich voll absetzbar, bzw. es erfolgt eine Förderung durch Zulagen, dafür ist die Rente voll steuerpflichtig.
- 1.** • Nachgelagerte Besteuerung mit Übergang, d.h. die entsprechenden Beiträge sind zunehmend steuerlich absetzbar, der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt jährlich an.

Überblick: Steuer- u. sozialversicherungsrechtliche „Landkarte“ 2020

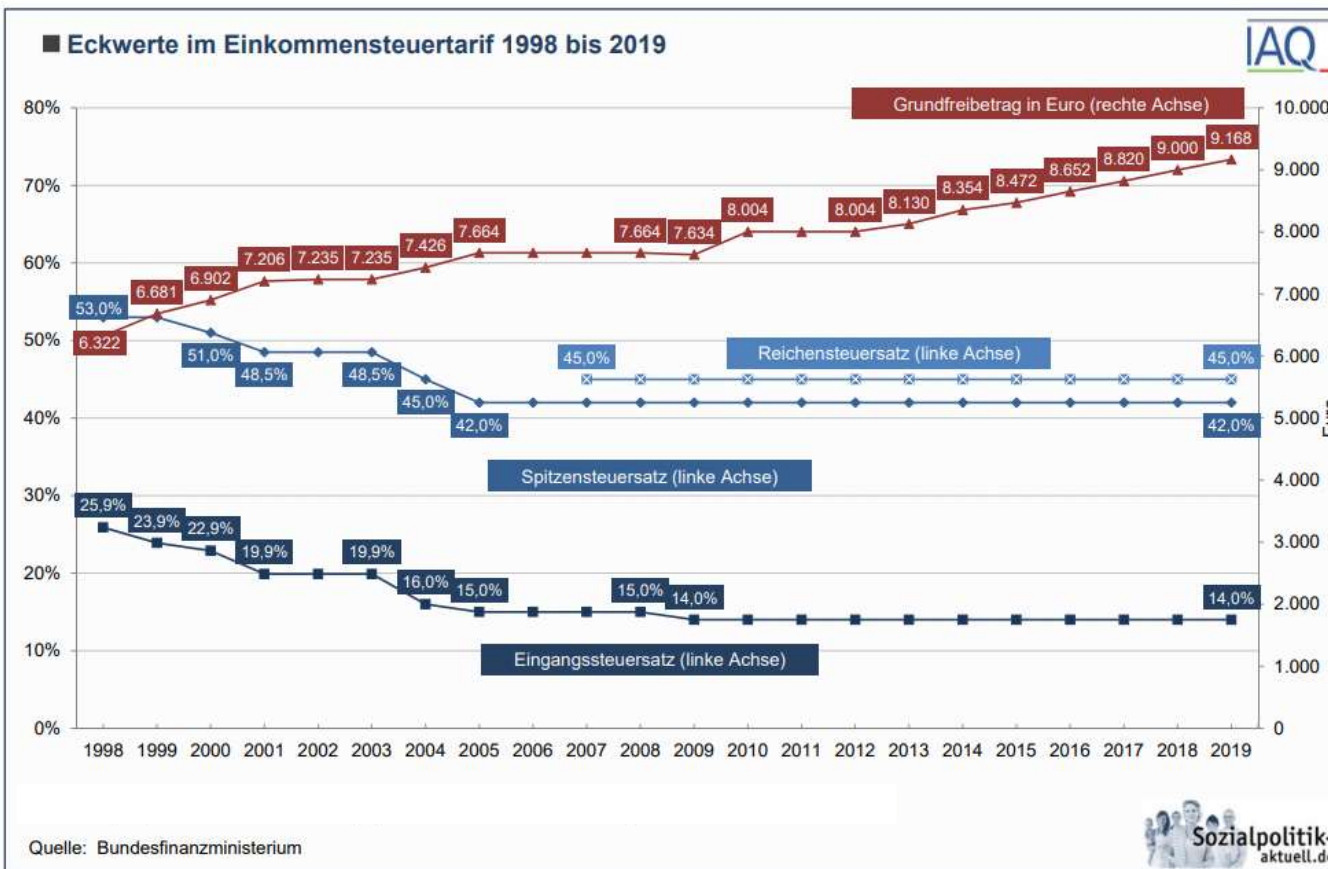


		Basisversorgung 1. Schicht		Zusatzversorgung 2. Schicht						Kapitalanlagen 3. Schicht					
		GRV ¹⁾		pAV		bAV						pAV			
		Leibrente	Leibrente/Rürup	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	PZ	KLV*	RV*	RLV*	SBV*	
Anwartschaftsphase															
Steuerlicher Abzug/Aufwand	in 2020 ab 2025	90% (Abziehbare AV-Aufwand. max. 25.046 € Single / 50.092 € Verh.) 100%		100% (und Zulage)	100% (und Zulage)	100%				0%		100%			
Höchstbetrag (jährlich)				2.100€	2.100€	6.624 € (8% der BBG West/GRV in 2020) Bei gleichzeitiger Nutzung von §40b EStG werden bis zu 1.752 € angerechnet		Unbegrenzt (bei UK jedoch Obergrenzen zu beachten)		0 (kein Abzug)		Grds 2.800€ ohne AG-Zuschuss zur KV bzw. bei KK-Übernahme, ansonsten (bei AG-Beteiligung) nur 1.900€ für sonstige Vorsorgeaufwendungen			
Beitragszahlung	Lfd. monatl.	Zuzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich		Mtl./jährl.	Mtl./jährl.	DV/ PK/ PF/ PZ=Ifd. sowie Einmalbeiträge möglich, UK=nur Ifd. Beiträge				Flexibel (Ifd. u./oder einmalig, Zuzahlungen mögl., keine 5 Jahre Beitragszahlungsdauer mehr nötig)					
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands	Nein		Nein		Nein		3312 € (4% der BBG West/GRV in 2020)		Unbegrenzt, wenn AG-finanziert		Nein				
Leistungsphase															
Kapitalwahlrecht		0%	0%	0 bis 30%	0 bis 30%	0 bis 30%; aber auch 100% möglich		0 bis 30%		100%					
Vererbbarkeit		Entfällt	Entfällt	Inkl. Zulagen an Ehepartner, oder Zul. an alle	Inkl. Zulagen an Ehepartner, oder Zul. an alle	Nur an steuerlich zulässige Hinterbliebene, sonst Sterbegeld		Nur an steuerlich zulässige Hinterbliebene		Beliebig		Nein, außer Freibeträgen (750€ pro Lebensjahr, max. 50.250€)			
Hartz IV – und insolvenzlicher		Ja	Teilweise	Teilweise	Teilweise	Ja		Ja							
Hinterbliebenensv.		Witwen-/Weisenrente		Nein, nur Beiträge (ohne Zulagen)	Nein, nur Beiträge (ohne Zulagen)	Witwen-/Waisenrente (ggf. Kapitalwahlrecht), ansonsten Sterbegeld		Kapital oder Witwen-/Waisenrente (PZ: kein Sterbegeld; UK: max. 7.699 €)		Flexibel					
Steuerpflicht Rente	in 2020	78%		100% (innerhalb des Förderrahmens der Beiträge)	100% (innerhalb des Förderrahmens der Beiträge)	100% ./ Altersentlastungsbetrag 2020: 16% , max. 760 € p.a. (jährl. sinkend), ./ Werbungskostenpauschale 102€ p.a.		100% ./ Versorgungsfreibetrag 2019: 16%, max. 1.200 € p.a. (jährl. sinkend), ./ Werbungskostenpauschale 102€ p.a.		Ertragsanteilbesteuerung ²⁾		Ertragsanteilbesteuerung ³⁾			
	ab 2040	100%				100% ./ Werbungskostenpauschale 102€ p.a.		100% ./ Werbungskostenpauschale 102€ p.a.							
Steuerpflicht (Teil-) Kapitalleistung		Kapitalleistungen nicht möglich		100%	100%	100%		100% (Progressionsminderung durch Fünftelung nach §34 EStG)		Ertrag zu 50% oder 100% ⁴⁾		0% 0%			
Sozialversicherungspflicht Rente ^{5),6),7)}	in 2020	7,3% KV (+ Ø 0,45% Zusatzbeitrag gemäß jeweiliger Krankenkasse) und 3,05% PV		Nein	Nein	14,6% KV (+ Ø 0,9% Zusatzbeitrag gemäß jeweiliger Krankenkasse) und 3,05% PV, Freibetrag von 159,25 € pro Monat				Nein					
Sozialversicherungspflicht Kapital ^{5),6),7)}	in 2020	Kapitalleistung nicht möglich		Nein	Nein	14,6% KV (+ Ø 0,9% Zusatzbeitrag gemäß jeweiliger Krankenkasse) und 3,05% PV (Basis=1/120 der Ablaufleistung – längstens für 10 Jahre) Freibetrag von 159,25 € pro Monat				Nein					

- 1) Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskassen
- 2) In Abhängigkeit vom Rentenbeginn nach § 22 EStG (z.B. bei Rentenbeginn mit 65 = 18% zu versteuernder Ertragsanteil)
- 3) In Abhängigkeit von Rentenbeginn und Leistungsdauer nach § 55 EStDV (z.B. Leistungsbeginn mit 45 bis voraussichtlich 65. Lebensjahr = 21% zu versteuernder Ertragsanteil).
- 4) Ertrag = Auszahlungsbetrag ./ eingezahlte Beiträge; 50 %-Besteuerung, wenn Laufzeit > 12 Jahre und Kapitalauszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Abschluss vor 2012 -> 60. Lebensjahr), ansonsten 100 %
- 5) Gilt nur für Pflichtversicherte (KVdR), d. h. nicht für berufsständische Versorgung
- 6) Beitragszuschlag für Kinderlose in der PV von 0,25%, es sei denn: Person hat 23. Lj. noch nicht vollendet oder ist vor dem 01.01.40 geboren
- 7) Freiwillig versicherte Rentner sind selten, bei Ihnen werden aber bei vielen Versicherungsleistungen allgemeine oder ermäßigte Beiträge erhoben (s. Merkblatt Allianz „Krankenversicherung von Rentnern“)

* KLV = Kapitallebensversicherung
 RV = Rentenversicherung
 RLV = Risikolebensversicherung
 SBV = Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

Die wesentlichen Steuer-Eckwerte



	2020
Grundfreibetrag	9.408 €
Spitzensteuersatz ab...	57.051 €
Reichensteuersatz ab...	270.500 €
Steuersätze in %	unverändert

Sozialabgaben 2020



Sozialversicherung	Beitragssatz in %	Beitrag Arbeitgeber (AG)	Beitrag Arbeitnehmer (AN)	Beitragsbemessungsgrenze
Rentenversicherung (RV)	18,6%	9,3%	9,3%	82.8400 € (West) 77.400 € (Ost)
Arbeitslosenversicherung (AV)	2,4%	1,2%	1,2%	82.800 € (West) 77.400 € (Ost)
Krankenversicherung (KV)	14,6% + Ø 0,9% Zusatz-beitrag	7,3% + 0,45% = 7,75%	7,3% + 0,45% = 7,75%	56.250 €
Pflegeversicherung (PV)	3,3%	1,525%	1,525% + 0,25% (keine Kinder!)	56.250 €

Förderung in der Ansparphase



Förderung in der Ansparphase

1. Schicht: Basisversorgung

Förderung erfolgt durch Steuervorteile

Jahr	steuerfreier Anteil in %	maximal absetzbarer Betrag in €* (Single)
2005	60	12.000 €
2020	90	25.046 €*
2021	92	25.046 €*
2022	94	25.046 €*
2023	96	25.046 €*
2024	98	25.046 €*
2025	100	25.046 €*

*Bis 2015 lag der 2025 maximal absetzbare Betrag bei 20.000 € p.a. Der Wert wurde für 2015 auf 22.172 € p.a. erhöht. Jährliche Anpassung an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. 2020 = 24.046 €

Berücksichtigung im Einkommenssteuerbescheid

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		14.249	
davon 84 %		11.970	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		7.124	
verbleiben		4.846	4.846
Beiträge zur Krankenversicherung - Ehemann	7.930		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	7.930	7.930	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		164	
verbleiben		7.766	
Beiträge zur Pflegeversicherung - Ehemann	1.332		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.332	1.332	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		9.098	
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen		4.475	
verbleiben		4.623	4.623
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			9.469

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat in **2017** 14.249 € in die GRV eingezahlt. Davon hat sein Arbeitgeber die Hälfte getragen. In 2017 konnten 84% der Beiträge abgesetzt werden. Bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 40% resultieren daraus 1.938 € Steuerersparnis. Durch die zunehmende Absetzbarkeit der Beiträge in die Basisversorgung bis 2025 erhöht sich die Steuerersparnis Jahr für Jahr.

2. Schicht: Kapitalgedeckte Zusatzversorgung

Riester

- Die Förderung erfolgt durch Zulagen und ggf. zusätzlicher Steuerersparnis.

bAV

- Die Förderung erfolgt durch Steuer- und Sozialabgabenersparnis.
- Für Neuabschlüsse ab 2019 kommen noch 15% verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse.

Riester-Zulagen	Stand 2020
Grundzulage pro Erwachsenen	175 €
Kinderzulage pro Kind geboren ab 2008	300 €
Kinderzulage pro Kind geboren vor 2008	185 €

	Zusatzversorgung 2. Schicht						
	pAV	bAV					
	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	PZ
Anwartschaftsphase							
Steuerlicher Abzug/Aufwand	100% (und Zulage)	100% (und Zulage)	100%				
Höchstbetrag (jährlich)	2.100€	2.100€	6.624 € (8% der BBG West/GRV in 2020)			Unbegrenzt (bei UK jedoch Obergrenzen zu beachten)	
			Bei gleichzeitiger Nutzung von §40b EStG werden bis zu 1.752 € angerechnet				
Beitragszahlung	Mtl./jährl.	Mtl./jährl.	DV/ PK/ PF/ PZ=Ifd. sowie Einmalbeiträge möglich, UK=nur Ifd. Beiträge				
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands	Nein	Nein	3.312 € (4% der BBG West/GRV in 2020)			3.312 € (4% der BBG/ GRV in 2020)	
						Unbegrenzt, wenn AG-finanziert	

Förderung in der Ansparphase

2. Schicht bAV – Wie funktioniert der verpflichtende AG Zuschuss?



§ 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG sehen ausdrücklich vor, dass der Arbeitgeberschuss nur zu leisten ist, „soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart“.

Wann spart der AG Sozialversicherungsbeiträge?

Mitarbeiter wandelt 100 € /Monat um, BBG RV/AV 2020 6.900 Euro/Monat (Alte BDL), BBG KV/PV 2020 4.687,50 Euro/Monat

	Mitarbeiter verdient Brutto	Ersparnis AG RV/AV	Ersparnis AG KV/PV	Ersparnis AG Gesamt	Ergebnis
Fall 1	7.000 €	0 €	0 €	0 €	Kein Arbeitgeberzuschuss
Fall 2	6.000 €	10,50 €	0 €	10,50 €	Wahlrecht Arbeitgeberzuschuss 10,5% oder 15%
Fall 3	4.000 €	10,50 €	9,28 €	19,78 €	Arbeitgeberzuschuss 15%

3. Schicht: Versicherungsanlageprodukte



- Keine Förderung mit Zulagen und / oder Steuerersparnissen
- Allerdings genießen Versicherungen Steuerprivilegien:
 - Halbertragsverfahren, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind
 - Teilfreistellung von 15% auf sämtliche Fondserträge ab 2018
 - Besteuerung erst bei Auszahlung
Aufschiebende Wirkung / Zinseszinsseffekt

Ihr Versicherungsangebot
myLife Fonds-Rente

<p>Versicherungnehmer Herr Moritz Mustermann, geb. am 01.01.1981</p>	<p>Ihre Zukunftsinvestition Versicherungsbeginn: 01.01.2019 Zahlungsweise: monatlich Zahlbeitrag: 100,00 €</p>
---	---

Dieses Angebot umfasst folgende Tarife:

Netto-Fonds-Rente

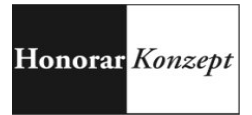
<p>Nach Tarif FRNK</p> <p>Ihre Vorgaben</p> <p>Versicherte Person: Herr Moritz Mustermann geb. am 01.01.1981 Rentenbeginn: 67 Jahre am 01.01.2048 Aufschubdauer: 29 Jahre vom 01.01.2019 bis 01.01.2048 Kapitalwahlrecht: Ja</p> <p>Todesfallleistung während ... - der Aufschubdauer: Fondsvermögen - des Rentenbezugs: Restkapitalabfindung</p> <p>Überschussystem während ... - des Rentenbezugs: Mischsystem aus dyn. und flex. Bonusrente - der Aufschubdauer: Restkapitalabfindung</p> <p>Ihre Fondsaufteilung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Anteil</td> <td style="width: 50%;">ISIN</td> </tr> <tr> <td>- 9,00 %</td> <td>GB00BR4R5551</td> </tr> <tr> <td>- 20,00 %</td> <td>IE0031719473</td> </tr> <tr> <td>- 30,00 %</td> <td>IE0052PC0260</td> </tr> <tr> <td>- 21,00 %</td> <td>IE0082PC0716</td> </tr> <tr> <td>- 20,00 %</td> <td>IE00BF1R338</td> </tr> </table>	Anteil	ISIN	- 9,00 %	GB00BR4R5551	- 20,00 %	IE0031719473	- 30,00 %	IE0052PC0260	- 21,00 %	IE0082PC0716	- 20,00 %	IE00BF1R338	<p>Fonds</p> <p>Dimensional Emerging Markets Core Equity Fund Dimensional Global Short Fixed Income Fund EUR Dimensional Global Core Equity Fund Dimensional Global Targeted Value Fund Dimensional Global Short-Term Inv Grade FI Fd</p>
Anteil	ISIN												
- 9,00 %	GB00BR4R5551												
- 20,00 %	IE0031719473												
- 30,00 %	IE0052PC0260												
- 21,00 %	IE0082PC0716												
- 20,00 %	IE00BF1R338												

 Ihre Beiträge | | | |--------------------------|-----------------| | monatlicher Zahlbeitrag: | 100,00 € | | Beitragssumme: | 34.800 € | **Unsere Leistung:** Wir garantieren ab dem 01.01.2048 eine monatliche Rente in Höhe von 26.2277 € pro 10.000 € Rentenkapital. | | Rente | Kapitalabfindung | |-------------------------------|----------|------------------| | bei Erleben des Rentenbeginns | 81,10 € | 30.920,09 € | | - bei 0% Wertsteigerung*: | 108,86 € | 41.506,31 € | | - bei 2% Wertsteigerung*: | 149,22 € | 56.692,82 € | | - bei 4% Wertsteigerung*: | 208,38 € | 79.450,70 € | monatliche Rente inkl. Bonusrente*: | | | |---------------------------|----------| | - bei 0% Wertsteigerung*: | 96,24 € | | - bei 2% Wertsteigerung*: | 129,19 € | | - bei 4% Wertsteigerung*: | 177,08 € | | - bei 6% Wertsteigerung*: | 247,23 € | |

* Das Anlagerisiko dieser Versicherung liegt beim Versicherungsnehmer. Die angegebenen Leistungen beinhalten eine angenommene jährlich konstante Wertsteigerung des Fonds. Weiterhin liegen den dargestellten Leistungen die zurzeit deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Wertentwicklung hat somit hypothetischen Charakter. Die angenommene Wertsteigerung für die Fondsentwicklung berücksichtigt bereits die im Vertragsinformationsblatt ausgewiesene TER und kann sich von Jahr zu Jahr ändern.

Ogild | 2000
Produkt | 84 / 5
VVO | 110220HKV/BS
FRNK | 7 / 56 / 5
Anzahl | 1455210
Programm | Tarif
Version | 0.0.143 / 60144

Rentenbeginn in der GRV



Rentenbeginn in der GRV

Wer kann wann in Rente gehen?

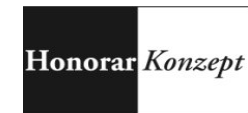
Beispiel Frau Musterfrau, geboren am 01.03.1960

35 – 45 Versicherungsjahre: Altersrente für langjährig Versicherte

Ab 45 Versicherungsjahre: Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Altersrente für langjährig Versicherte

Rente mit 67 Jahren – was heißt das?



Wer ist betroffen?

Ab 2012 wurde das Rentenalter schrittweise angehoben. Diejenigen, die Jahrgang 1964 und jünger sind, trifft es voll. Hier gibt es die ganze Altersrente erst mit 67 Jahren.

Frau Musterfrau ist am 01.03.1960 geboren. Gemäß der Tabelle kann sie mit 66 Jahren und vier Monaten abschlagsfrei in Rente gehen, d.h. zum 01.07.2026.

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann vorzeitig in Anspruch (maximal mit 63 Jahren) genommen werden – mit Abschlägen. Für jeden Monat, den die Rente früher beginnt, wird die normale Rente um 0,3% gekürzt.

Frau Musterfrau könnte entsprechend mit 63 Jahren in Rente gehen. Sie verzichtet dann aber auch auf 12% ihrer Rente (40 Monate vorzeitiger Rentenbeginn x 0,3% = 12%).

Jahrgang	Renteneintritt
1947	65 Jahre + 1 Monat
1948	65 Jahre + 2 Monate
1949	65 Jahre + 3 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 7 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate
1964 ff.	67 Jahre

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Rente mit 63 Jahren – was heißt das?

Mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte überarbeitet.

Wer vor dem 1. Januar 1953 geboren wurde und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, Tätigkeit oder Berücksichtigungszeiten vorweisen kann, kann ab 1. Juli 2014 die Altersrente bereits mit 63 ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersrente für diese Rentenart 65 Jahre.

Frau Musterfrau ist am 01.03.1960 geboren, d.h. sie kann mit 64 Jahren und vier Monaten abschlagsfrei in Rente gehen, d.h. zum 01.07.2024.

Hinweis

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Jahrgang	Renteneintritt
1953	63 Jahre + 2 Monate
1954	63 Jahre + 4 Monate
1955	63 Jahre + 6 Monate
1956	63 Jahre + 8 Monate
1957	63 Jahre + 10 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre + 2 Monate
1960	64 Jahre + 4 Monate
1961	64 Jahre + 6 Monate
1962	64 Jahre + 8 Monate
1963	64 Jahre + 10 Monate

Abgaben und Besteuerung in der Auszahlungsphase



Abgaben und Besteuerung in der Auszahlungsphase

Überblick zu den Abgaben

Sozialabgaben	Summe	Beitrag Staat / GRV (KVdR)	Beitrag Rentner
Krankenversicherung (KV)	14,6 % (+ Ø 0,9% Zusatzbeitrag!)	7,375%	7,75 %
Pflegeversicherung (PV)	3,3%	_____	3,05% + 0,25% (Keine Kinder)
Rentenversicherung (RV)	_____	_____	_____
Arbeitslosenversicherung (AV)	_____	_____	_____



Nachgelagerte Besteuerung: Einkommenssteuer + Soli

Jahre des Rentenbeginns = Rentenjahrgang	Besteuerungsanteil
2019	78%
2020	80%
2022	82%
2025	85%
2030	90%
2035	95%
2040	100%

Frau
Eva Musterfrau
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

Dienstleistungen über 1000 Stunden
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
dri@dri-bund.de
Datum 17.01.2015

Ihre Renteninformation

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.08.1977 bis zum 31.12.2014 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre Regelaltersrente würde am 01.07.2026 beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Renteninformation 2015

Rente wegen voller Erwerbsminderung
Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

733,88 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente
Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

679,15 EUR

Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

1.034,87 EUR

Rentenanpassung
Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.034,87 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht

1. Schicht: Basisversorgung Kohortenbesteuerung

Nachgelagerte Besteuerung

Der Besteuerungsanteil bei Leibrenten beträgt vom 1. Januar 2005 an einheitlich 50 %, sowohl für neue Renten als auch für Bestandsrenten. Für jeden hinzukommenden Rentenjahrgang wird der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 zunächst um jeweils 2%, vom 1. Januar an 2021 um jeweils 1% erhöht.

Beispiel 1

Bei allen Rentnern, die 2005 oder früher (z.B. 2002, 1997) in Rente gegangen sind, beträgt der Besteuerungsanteil 50%

Beispiel 2

Franz Muster ist zum 01.08.2017 in Rente gegangen. Sein Besteuerungsanteil beträgt 74%.

Jahre des Rentenbeginns = Rentenjahrgang	Besteuerungsanteil
2005	50 %
2007	54 %
2008	56 %
2010	60 %
2014	68 %
2015	70 %
2017	74 %
2018	76 %
2020	80 %
2022	82 %
2025	85 %
2030	90 %
2035	95 %
2040	100 %

1. Schicht: Basisversorgung

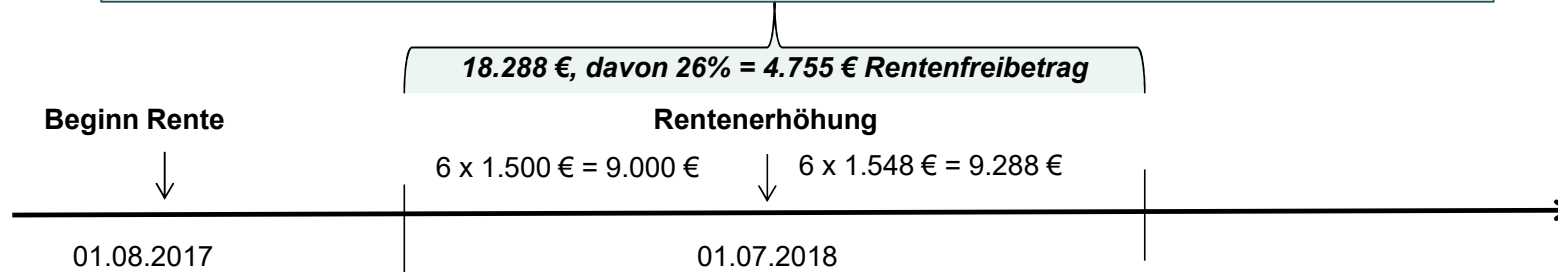
Ermittlung der steuerfreien Basisrente

Beispiel

Franz Muster ist zum 01.08.2017 in Rente gegangen. Sein Besteuerungsanteil beträgt 74%.

Der Besteuerungsanteil in % wird als absolute Summe für die Zukunft eingefroren. Die Basis hierfür bildet das erste „volle“ Rentenjahr

Franz Muster erhält seit 01.08.2017 1.500 € Rente monatlich aus der GRV. Durch die Rentenerhöhung zum 01.07.2018 von 3,22% stieg seine Altersrente auf 1.548 €. Sein Besteuerungsanteil beträgt 74%. Sein fester Rentenfreibetrag beträgt 26% seiner Jahresrente 2018 = 4.755 €. Auch wenn sich seine Rente künftig durch Rentenanpassungen weiter erhöht, bleibt dieser Rentenfreibetrag unverändert.



2. Schicht: Kapitalgedeckte Zusatzversorgung

- **Immer 100% sind steuerpflichtig**

- **Einzigste Ausnahmen:**
 - **Direktversicherung nach § 40b**

Kapitalauszahlungen sind für Altzusagen steuerfrei. Rentenzahlungen werden nach § 22 Nr. 5 EStG mit dem so genannten Ertragsanteil versteuert.

 - **Teil der Riester Rente, der aus Einzahlungen resultiert, die über den jeweiligen Höchstbetrag hinausgingen**

Die Rente aus den ungefördernden Beiträgen ist nach § 22 Nr. 5 EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern

3. Schicht: Kapitalanlageprodukte Rentenzahlungen

- Renten aus einer privaten Rentenversicherung müssen mit dem Ertragsanteil versteuert werden.
- Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Alter, ab dem die Bezugsberechtigte Person die private Rente erhält.
- Auf den Ertragsanteil (gesetzlich definiert § 22 EStG, siehe Tabelle nächste Seite) werden mit dem individuellen Steuersatz Steuern erhoben.

Beispiel

Ein Rentner ist bei Beginn der Rentenzahlung 69 Jahre alt. Er erhält aus einer privaten Rentenversicherung 500.- Euro /Monat.

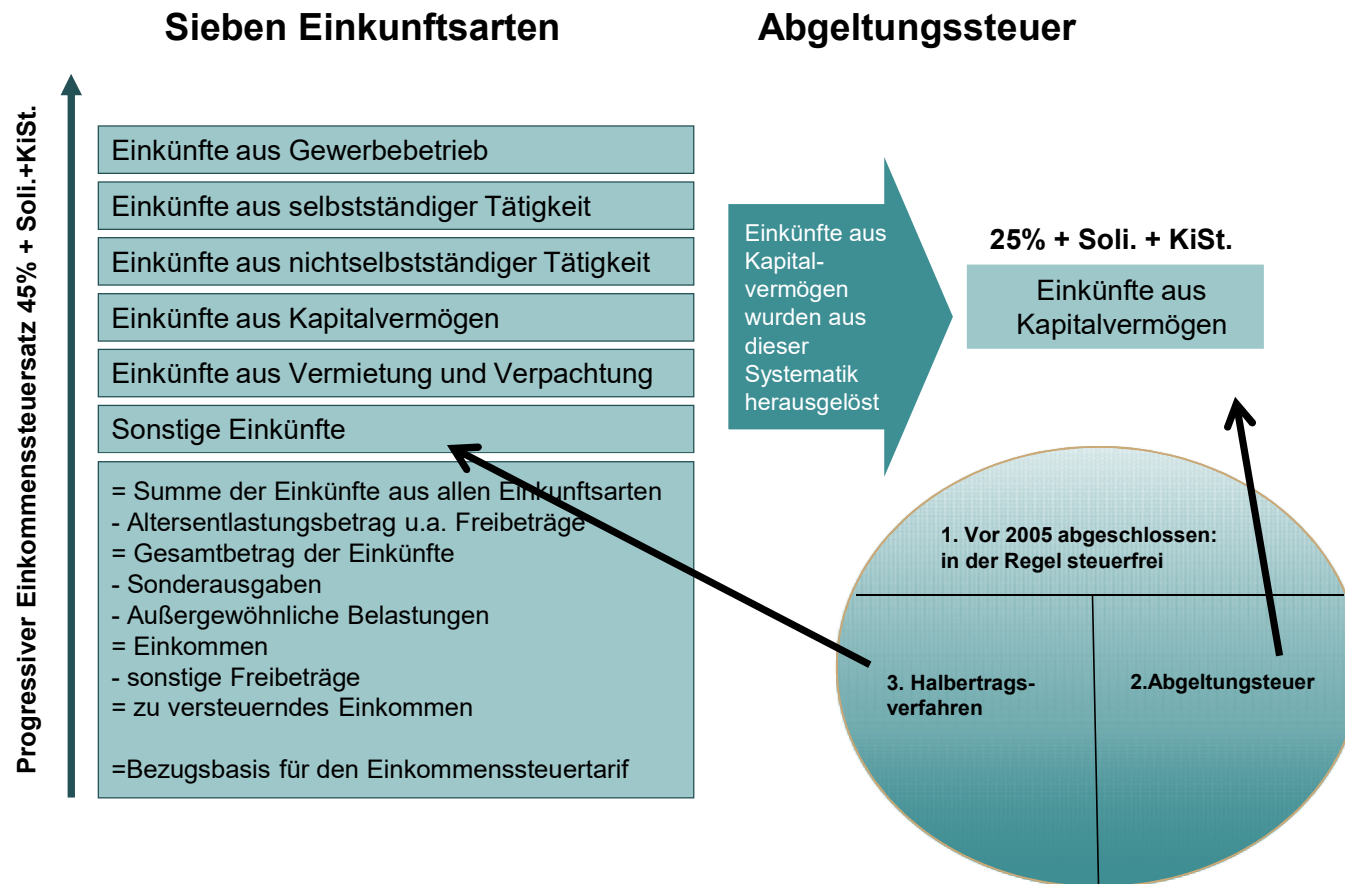
Gemäß Tabelle (siehe nächste Seite) beträgt sein Ertragsanteil 15%, d.h. 15% von 500 € monatlicher Rente = 75 € Ertragsanteil. Diese 75 Euro im Monat sind steuerpflichtig und werden mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Die restlichen 425 € aus der privaten Rentenversicherung sind steuerfrei.

Ertragsanteile nach §22 Nr. 5EStG (neu = ab 2005 gültig)

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in % neu / alt		Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in % neu / alt		Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in % neu / alt		Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in % neu / alt	
0	59	73	25	47	63	51	29	42	76	10	15
1	59	73	26	47	62	52	29	41	77	10	14
2	58	73	27	46	62	53	28	40	78	9	13
3	58	73	28	45	61	54	27	39	79	9	12
4	57	72	29	45	60	55	26	38	80	8	11
5	57	72	30	44	60	56	26	37	81	7	11
6	56	71	31	44	59	57	25	36	82	7	10
7	56	71	32	43	58	58	24	35	83	6	9
8	56	71	33	42	57	59	23	34	84	6	8
9	55	70	35	41	56	60	22	32	85	5	8
10	55	70	36	40	55	61	22	31	86	5	7
11	54	70	37	40	55	62	21	30	87	5	7
12	54	69	38	39	54	63	20	29	88	4	6
13	53	69	39	38	53	64	19	28	89	4	5
14	53	68	40	38	52	65	18	27	90	4	5
15	52	68	41	37	51	66	18	26	91	4	5
16	52	67	42	36	51	67	17	25	92	3	4
17	51	67	43	35	50	68	16	23	93	3	4
18	51	66	44	35	49	69	15	22	94	2	3
19	50	66	45	34	48	70	15	21	95	2	3
20	50	65	46	33	47	71	14	20	96	2	3
21	49	65	47	33	46	72	13	19	Ab 97	1	2
22	49	64	48	32	45	73	13	18			
23	48	64	49	31	44	74	12	17			
24	48	63	50	30	43	75	11	16			

Kapitalleistungen von Lebens- & Rentenversicherungen

Drei Besteuerungsmöglichkeiten



Was bleibt - Steuerprivilegien auf Kapitaleleistungen

Unterschiedliche Voraussetzungen

1. In der Regel Abgeltungsteuer – Ausnahmen...

Die Auszahlung ist steuerfrei, wenn...	Die Auszahlung unterliegt dem Halbertragsverfahren, wenn...	Die Auszahlung unterliegt dem Halbertragsverfahren, wenn...
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrag der Ablaufleistung wird i.d.R. vollständig auf einmal ausbezahlt. ▪ Die Versicherungsgesellschaft hat die Police bis zum 31. Dezember 2004 ausgestellt. ▪ Der erste Beitrag wurde spätestens bis zum 31. März 2005 eingezahlt. ▪ Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren. ▪ Der Kunde muss mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt haben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die (Teil-) Auszahlung in einem Betrag ausgezahlt wird, ▪ Der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren hat, ▪ Die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die (Teil-) Auszahlung in einem Betrag ausgezahlt wird, ▪ Der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren hat, ▪ Die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs erfolgt.
<p style="text-align: center;">2005</p>	<p style="text-align: center;">2009</p>	<p style="text-align: center;">2012</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vereinbarte Leistung muss im Todesfall des Versicherten das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss um mindestens zehn Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigen.

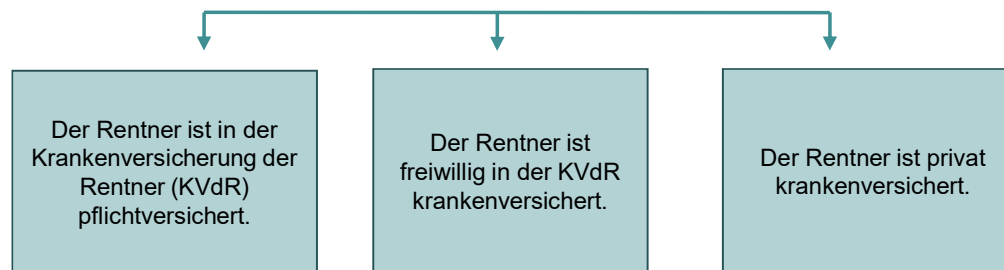
Beispiel Kapitalleistungen LV/ RV



Abschluss der Police	Vor 2005 Bedingungen für steuerfreie Kapitalauszahlung erfüllt	Ab 2005, Bedingungen für das Halbertragsverfahren erfüllt, Grenzsteuersatz 42%	Ab 2005 Bedingungen für das Halbertragsverfahren <u>nicht</u> erfüllt Abgeltungsteuer 25%
Ablaufleistung	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Versicherungsbeiträge	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Unterschiedsbetrag	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Steuerpflichtig	0 €	30.000 €	60.000 €
Steuerlast	0 €	12.600 €	15.000 €

Sozialabgaben auf Renteneinkünfte

Neben den Steuern sind bei der Ermittlung der Nettorente auch die Sozialabgaben zu berücksichtigen. Dazu gehören während des Rentenbezugs die Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung. Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden:



In der KVdR pflichtversichert ist jeder Rentner, der die Voraussetzungen für den Bezug einer gesetzlichen Rente erfüllt, diese Rente beantragt und zuvor eine gewisse Zeit (mindestens 9/10 der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens) in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder pflichtversichertes Mitglied war.

Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung, d. h. ist der Rentner in der KVdR pflichtversichert gilt entsprechendes auch für die Pflegeversicherung.

Sozialabgaben in der Auszahlungsphase

Folgende Renteneinkünfte sind bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV sozialabgabenpflichtig:

Einkünfte	KVDR pflichtversicherter Rentner	KVDR freiwillig versicherter Rentner
Rente	+	+
Betriebsrente	+	+
Arbeitseinkommen	+	+
Riester-Rente*	-	+
private Rentenversicherung*	-	+
Rürup-Rente*	-	+
Mieteinkünfte*	-	+
Zinseinnahmen*	-	+

* Ermäßigter Beitragssatz

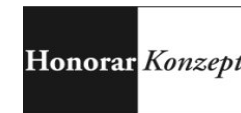
Neu: Freibetrag für bAV

2020 = 159,25 € / Monat

Betrag wird jährlich angepasst

Besteuerung in der Auszahlphase

Zusätzliche Abzugsmöglichkeiten - Altersentlastungsbetrag



Anzusetzen bei Bezug von Versorgungsleistungen aus:

- Voll besteuerte sonstige Einkünfte (z.B. Riester Rente, Direktversicherung nach § 3.Nr. 63)
- Zinseinkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Steuerpflichtiger Arbeitslohn

Den Altersentlastungsbetrag erhalten nur solche Personen, die vor Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben

Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger hat sein 64. Lebensjahr im Kalenderjahr 2015 vollendet. 2016 erzielt er folgende Einkünfte:

- 18.000 € Rente aus der GRV
- 6.000 € Rente aus einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63

Die Rente aus der GRV wird nur anteilig besteuert. Deshalb fällt sie nicht unter den Altersentlastungsbetrag.

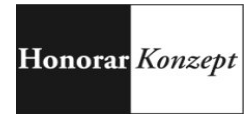
Die Rente aus der Direktversicherung ist voll zu besteuern. Hier greift der Altersentlastungsbetrag. 22,4% der Einkünfte sind 2016 steuerfrei, maximal 1.064 €.

$6000 \text{ €} \times 22,4\% = 1.344 \text{ €}$. Da dieser Wert größer 1.064 € ist, werden nur 1.064 € dauerhaft für den Rentner als Freibetrag berücksichtigt.

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1900
2006	38,4	1824
2007	36,8	1748
2008	35,2	1672
2009	33,6	1596
2010	32,0	1520
2011	30,4	1444
2012	28,8	1368
2013	27,2	1292
2014	25,6	1216
2015	24,0	1140
2016	22,4	1064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2032	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76

Besteuerung in der Auszahlphase

Zusätzliche Abzugsmöglichkeiten - Versorgungsfreibetrag



Anzusetzen bei Versorgungsleistungen aus:

- Beamtenpension
- Direktzusage
- Unterstützungskasse

Beispiel

Ein Mitarbeiter geht zum 01.04.2017 mit 65 Jahren in Rente. Er erhält vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gesamtversorgungszusage eine monatliche Betriebsrente von 500 €.

Steuerpflichtiger Versorgungsbezüge

$$= 12 \times 500 \text{ €} = 6.000 \text{ p.a.}$$

$$20,8\% \text{ aus } 6.000 \text{ € (max. 1.560 €)} = 1.248 \text{ €}$$

$$\text{Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag} = 468 \text{ €}$$

$$\text{Summe Freibetrag Kalenderjahr} = 1.716 \text{ €}$$

Dieser Freibetrag wird analog des Verfahrens bei der Basisversorgung für die Zukunft festgesetzt

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungs-freibetrag in Euro
	In v.H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Hilfe bei der Auswahl der geeigneten Schicht

Qualitative Unterschiede

	Kapitalwahlrecht	Verfügbarkeit	Leistung bei Tod	Hartz IV-sicher	Steuerfrei bei Ablauf	Zuschüsse	Steuerlich absetzbar in Ansparphase	Aus dem Brutto finanziert	Rente nicht sozialabgabenpflichtig
„Private Vorsorge“ Lebens- und Rentenversicherungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
„Rürup-Rente“ Basisrente AltEinkG	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
„Riester-Rente“ AVmG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
„Betriebliche Altersvorsorge“ z.B. Direktversicherung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>